



**DIE ZEHN WICHTIGSTEN
VORSCHRIFTEN FÜR
HUNDEHALTER**

CHECK24

INHALT

1. Hundesteuer	03
2. Haltung in Mietwohnungen	04
3. An welche Orte dürfen Hunde nicht mitgenommen werden?	04
4. Sauberkeit im öffentlichen Bereich	05
5. Vorgaben zur Hundebestattung	05
6. Hundehaftpflicht	06
7. Leinenpflicht	06
7.1 Allgemeine und ortsabhängige Leinenpflicht	06
7.2 Besondere Regelungen für gefährliche Hunde	07
8. Maulkorbpflicht	07
8.1 Ortsabhängige Maulkorbpflicht	07
8.2 Besondere Regelungen für gefährliche Hunde	08
9. Kennzeichnungspflicht	08
9.1 Informationen zum Chippen	08
9.2 Allgemeine Kennzeichnungspflicht	09
9.3 Kennzeichnungspflicht für gefährliche Hunde	09
10. Sachkundenachweis	10

HINWEIS: Die Angaben in diesem Ratgeber wurden von der CHECK24-Redaktion gewissenhaft recherchiert. Maßgeblich für die konkreten Leistungen einzelner Versicherungstarife sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Bedingungen des Versicherers.
Stand des Dokumentes: März 2016

DIE ZEHN WICHTIGSTEN VORSCHRIFTEN FÜR HUNDEHALTER

Der Hund gilt als bester Freund des Menschen – kein Wunder, dass er zu den beliebtesten Haustieren gehört. Die Entscheidung, sich einen tierischen Freund zuzulegen, sollte wohlüberlegt sein. Denn ein Hund bringt nicht nur viel Freude ins Haus, sondern auch viel Verantwortung mit sich. Im Folgenden erfahren Sie mehr zu den wichtigsten Vorschriften für Hundehalter.

1. HUNDESTEUER

Während viele Nachbarländer die **Hundesteuer** bereits abgeschafft haben, wird sie in Deutschland vielerorts nach wie vor erhoben. Die Bedingungen legt die einzelne Kommune fest.

Die Einnahmen aus der Hundesteuer werden entgegen der weitverbreiteten Meinung nicht für die Reinigung von Hinterlassenschaften der Vierbeiner verwendet. Vielmehr dient die Steuer der Finanzierung von Dienstleistungen und Investitionen der jeweiligen Kommune.

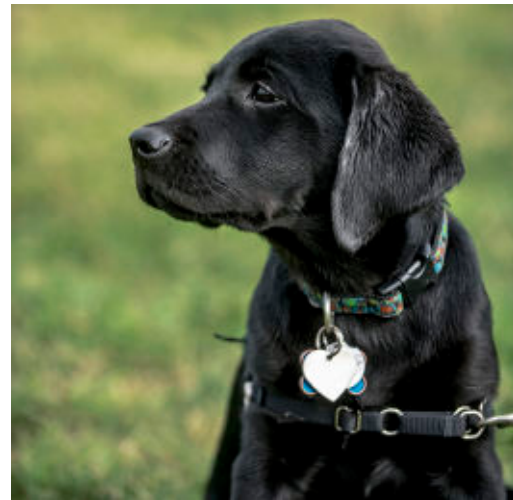
Die Höhe der Hundesteuer hängt unter anderem davon ab, wie viele Hunde ein Halter besitzt – der zweite oder dritte ist oftmals teurer als der erste Hund. Auch die Hunderasse kann eine Rolle spielen.

Für als ungefährlich geltende Rassen werden in der Regel maximal 200 Euro jährlich erhoben. Bei Kampfhunden kann der Steuersatz dagegen bis zu 1.000 Euro betragen.

Halter von Helferhunden – wie etwa Blindenhunde, Rettungshunde und Therapiehunde – müssen dagegen meist keine Steuer entrichten. Das gilt auch für Wach- und Diensthunde.

Wer einen Hund aus dem Tierheim bei sich aufnimmt, muss in vielen Gemeinden zunächst – zwischen einem halben Jahr und drei Jahren – ebenfalls keine Steuer zahlen.

Wichtig: Wer seinen Hund nicht anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.



Hunde müssen in der Öffentlichkeit eine Steueremarke am Halsband tragen. Manche Ämter schicken die Marke nach der Anmeldung direkt mit dem Steuerbescheid mit, bei anderen muss der Halter diese abholen.



Tip: Achten Sie bei einem Umzug darauf, dass sich die Höhe der zu entrichtenden Hundesteuer ändern kann. Bei Fragen zur Hundesteuer hilft Ihnen die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung weiter.

2. HALTUNG IN MIETWOHNUNGEN

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2013 ein generelles Haustierverbot in Mietwohnungen für unwirksam erklärt. Somit kann Ihr Vermieter die Haltung von Hunden nicht pauschal verbieten. Er kann aber verlangen, dass seine Zustimmung eingeholt wird und dann im Einzelfall entscheiden. Entscheidende Faktoren können dabei die Rasse, Größe und auch das Verhalten des Tieres sein. Der Vermieter kann zudem eine maximale Anzahl von Hunden festlegen.

Haben Sie vor, sich einen Hund zuzulegen – oder haben bereits einen und planen einen Umzug –, sollten Sie frühzeitig mit dem (neuen) Vermieter sprechen und die Vereinbarung schriftlich festhalten.



Wichtig: Die Erlaubnis, einen Hund zu halten, kann bei gegebenem Anlass wieder entzogen werden. Ein Beispiel hierfür wäre, dass die Nachbarn sich durch das ständige Gebelle extrem belästigt fühlen. In einem solchen Fall hat beispielsweise das Amtsgericht Bremen schon zugunsten der Vermieterseite entschieden.

Wird ohne die Genehmigung des Vermieters ein Hund gehalten, kann dies die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge haben. Kürzen andere Mieter wegen des Verhaltens des unerlaubt gehaltenen Hundes ihre Mietzahlungen, kann der Vermieter zudem

Schadensersatz für den Mietausfall verlangen. Haben Sie eine **Hundehaftpflichtversicherung**, springt diese in einem solchen Fall ein.

3. AN WELCHE ORTE DÜRFEN HUNDE NICHT MITGENOMMEN WERDEN?

An welche Orte Hunde nicht mitgenommen werden dürfen, hängt vom Bundesland und der Kommune ab.

Verbote bestehen meist an folgenden Orten: **Kinderspielplätze, öffentliche Liegewiesen, Schwimmbäder, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Theater, Kinos, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume, Gaststätten und Lebensmittelgeschäfte**



Tip: Bei Ihrer zuständigen örtlichen Behörde können Sie sich über die genauen Regelungen an Ihrem Wohnort informieren. Achten Sie zudem vor dem Betreten öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen stets auf eventuell vorhandene Schilder, die das Mitnehmen von Hunden untersagen.



4. SAUBERKEIT IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

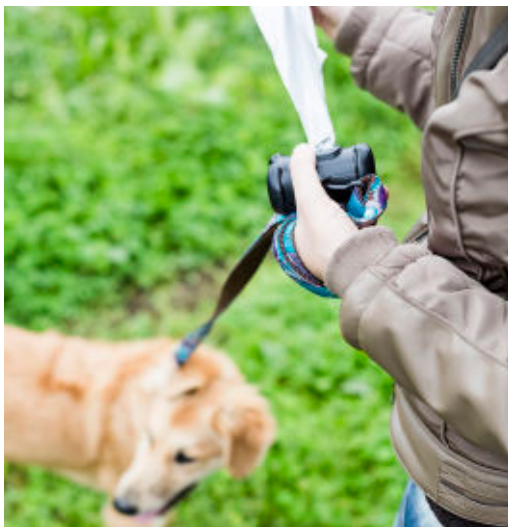
Viele Städte und Gemeinden verlangen, dass Hundekot an öffentlichen Orten umgehend vom Halter entfernt wird. Mitunter ist sogar vorgeschrieben, dass Hundehalter stets Plastiktüten bei sich tragen müssen.

Wird der Kot trotzdem nicht entfernt, kann das Bußgeld zwischen 35 und 100 Euro betragen – im Wiederholungsfall auch das Doppelte.

Der Hundehalter kann sich damit sogar strafbar machen, wie etwa ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf zeigt. Denn Hundekot kann – vor allem auf Spielplätzen und Liegewiesen – eine Infektionsgefahr darstellen.



Tip: Bevor Sie sich einen Hund zulegen oder mit ihm umziehen, sollten Sie sich über die Vorschriften zur Beseitigung von Hundekot an Ihrem (künftigen) Wohnort informieren – zum Beispiel bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung beziehungsweise auf deren Internetauftritt.



5. VORGABEN ZUR HUNDEBESTATTUNG

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass alle toten Tiere, die nicht zum Verzehr gedacht sind, in einer sogenannten Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden müssen. Ausnahmen sind jedoch möglich und in der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung festgehalten.

Zu dieser gibt es in den meisten deutschen Bundesländern Ausführungsgesetze. Zudem kann jede Kommune diesbezüglich eigene Regelungen erlassen.

Das Vergraben eines Heimtieres – dazu gehören unter anderem Hunde, Katzen, Vögel und Hasen – ist zulässig

- › auf einem von der örtlichen Behörde zugelassenen Tierfriedhof (je nach Größe des Hundes und Bestattungsart können die Kosten circa 150 bis 300 Euro betragen)
- › auf einem Grundstück, das dem Hundebesitzer gehört (Voraussetzungen: das Grundstück darf nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen, Plätzen oder Wasserschutzgebieten liegen und das Tier muss mindestens 50 Zentimeter tief vergraben werden)



Tip: Sollten Sie die Bestattung des verstorbenen Hundes in Ihrem Garten planen, stellen Sie bei der zuständigen örtlichen Behörde vorab am besten noch einmal sicher, ob dies an Ihrem Wohnort gestattet ist. Bei einem Verstoß kann das Bußgeld bis zu 15.000 Euro betragen.

Auch eine Feuerbestattung in einer Verbrennungsanlage ist gestattet. Der Hund muss bis zur Verbrennung dort oder in einer Tierarztpraxis aufbewahrt werden.

6. HUNDEHAFTPFLICHT

Eine bundesweit einheitliche Regelung zur Hundehaftpflicht gibt es nicht. Je nach Bundesland besteht die Versicherungspflicht entweder für alle Hundehalter, nur für die Halter bestimmter Hunde oder es gibt keine **bundeslandweite Regelung**.

Unabhängig von der Hunderasse muss in den folgenden Bundesländern jeder Hundebesitzer eine Hundehaftpflichtversicherung mit bestimmten Mindestversicherungssummen abschließen:

- › **Berlin:**
Personen- und Sachschäden 1 Million Euro;
keine Vorgaben zu Vermögensschäden
- › **Hamburg:**
Personen- und Sachschäden 1 Million Euro;
keine Vorgaben zu Vermögensschäden;
Selbstbeteiligung darf maximal 500 Euro betragen
- › **Niedersachsen:**
Personenschäden 500.000 Euro;
Sachschäden 250.000 Euro;
keine Vorgaben zu Vermögensschäden
- › **Sachsen-Anhalt:**
Sach- und Personenschäden 1 Million Euro;
Vermögensschäden 50.000 Euro
- › **Schleswig-Holstein:**
Personenschäden 500.000 Euro;
Sachschäden 250.000 Euro;
keine Vorgaben zu Vermögensschäden
- › **Thüringen:**
Personen- und Sachschäden 500.000 Euro;
Vermögensschäden 250.000 Euro

Weitere Informationen im Hundehaftpflicht-Ratgeber

Länderregelungen zur Hundehaftpflicht

[zum Ratgeber »](#)

7. LEINENPFLICHT

Bei der Leinenpflicht ist zwischen der allgemeinen und ortsabhängigen sowie besonderen Regelungen für gefährliche Hunde zu unterscheiden.



7.1 ALLGEMEINE UND ORTSABHÄNGIGE LEINENPFLICHT

Das einzige deutsche Bundesland, in dem es eine allgemeine **Leinenpflicht** gibt, ist Hamburg. Dort muss jeder Hund ab zwölf Monaten überall im öffentlichen Raum angeleint sein – die Ausnahme: Hundeauslaufzonen.

Einige andere Bundesländer schreiben das Anleinen aller Hunde an bestimmten Orten vor. Dies ist der Fall in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und Schleswig-Holstein. Diese ortsabhängige Anleinenpflicht gilt meist für:

- › Waldgebiete, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, Sportanlagen
- › Zelt- und Campingplätze
- › Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude, Läden und anderen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen
- › Gaststätten
- › öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

- › öffentliche Verkehrsmittel, Bahnhöfe sowie dazugehörige Gebäude und Haltepunkte
- › Fußgängerzonen sowie öffentliche Straßen und Plätze mit Menschenansammlungen
- › Friedhöfe
- › bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

Ausnahmen von der Anleinpflcht an den genannten Orten können auf Antrag erteilt werden. Je nach Bundesland muss die entsprechende Genehmigung immer mitgenommen und auf Verlangen vorgezeigt werden.



Wichtig: Die einzelnen Kommunen können – unabhängig von vorhandenen oder nicht vorhandenen bundeslandweiten Regelungen – weitere Vorschriften zur Anleinpflcht für alle Hunde treffen. Informieren Sie sich daher am besten, welche Regelungen an Ihrem Wohnort gelten. So kann unter anderem auch die erlaubte Leinenlänge für bestimmte Orte auf einen oder zwei Meter begrenzt sein.

In diesen Bundesländern gibt es keine allgemeinen Vorgaben zum Anleinen von Hunden: **Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.**

7.2 BESONDERE REGELUNGEN FÜR GEFÄHRLICHE HUNDE

Hunde, die aufgrund ihrer Rasse oder ihres Verhaltens als gefährlich gelten, müssen in nahezu allen deutschen Bundesländern – mit Ausnahme von Hessen und Bayern – im öffentlichen Raum stets angeleint sein. Davon ausgenommen sind in der Regel ausgewiesene Hunderauslaufzonen, sofern ein Maulkorb getragen wird. Eine Ausnahme von dieser Pflicht wird mitunter auch bei einer positiven

Wesensprüfung erteilt. Darüber hinaus kann jede Gemeinde eigene Regelungen diesbezüglich festsetzen.

Je nach Bundesland und Kommune gibt es diese zusätzlichen Vorgaben zur Leinenpflicht für gefährliche Hunde:

- › maximale Leinenlänge begrenzt auf einen oder zwei Meter (gilt in Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen)
- › Anleinpflcht ab dem Alter von sechs Monaten (gilt in Baden-Württemberg und Berlin)

8. MAULKORBPF LICHT

Bei der Maulkorbpflicht ist zwischen ortsabhängigen und besonderen Regelungen für **gefährliche Hunde** zu unterscheiden.



8.1 ORTSABHÄNGIGE MAULKORBPF LICHT

Eine allgemeine **Maulkorbpflicht** für alle Hunde gibt es in keinem deutschen Bundesland. Die jeweiligen Gemeinden können aber entsprechende Vorschriften für bestimmte Lokalitäten erlassen. Häufig ist dies der Fall für Orte mit hohem Menschaufkommen, wie etwa Fußgängerzonen, Geschäfte oder bei öffentlichen Versammlungen.

Eine bundeslandweite Maulkorbpflicht, die für alle Hunde an bestimmten Orten gilt, gibt es bislang nur in Brandenburg. Dort müssen alle Hunde – unabhängig von ihrer Rasse – in Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb tragen.

8.2 BESONDERE REGELUNGEN FÜR GEFÄHRLICHE HUNDE

Als gefährlich eingestufte Hunde müssen in fast allen deutschen Bundesländern in der Öffentlichkeit immer einen Maulkorb tragen. Nur in Bayern und Hessen gibt es keine bundeslandweit geltende Vorschrift. In allen 16 Bundesländern können die einzelnen Kommunen weiterführende Vorschriften erlassen.

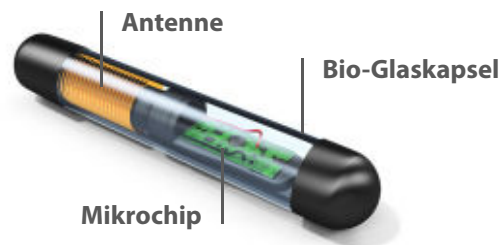
Die Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde gilt meist ab einem Alter von sechs Monaten. Im Einzelfall kann die örtliche Behörde eine Ausnahme von dieser Pflicht erteilen. Voraussetzung hierfür ist meist ein positiver Wesenstest. Die Bescheinigung der Befreiung von der Maulkorbpflicht muss – je nach Wohnort – immer mitgenommen und auf Verlangen vorgezeigt werden.



Tipp: Über die an Ihrem Wohnort geltenden Maulkorb- und Anleinplichten können Sie sich beispielsweise bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung beziehungsweise deren Internetauftritt informieren. Achten Sie darüber hinaus stets auf Schilder, die eine entsprechende Pflicht anzeigen. So vermeiden Sie ein Bußgeld.

9.1 INFORMATIONEN ZUM CHIPPEN

Das Einsetzen eines Mikrochips – auch Transponder oder Tag genannt – in Höhe der linken Schulter ermöglicht die eindeutige Identifikation von Tieren. Die Implantation ist ohne Betäubung möglich und bereitet dem Hund normalerweise keine Schmerzen – die Prozedur ist mit einer Impfung vergleichbar. Auch danach behindert der Chip den Hund nicht. Die Kosten belaufen sich auf etwa 30 bis 50 Euro.

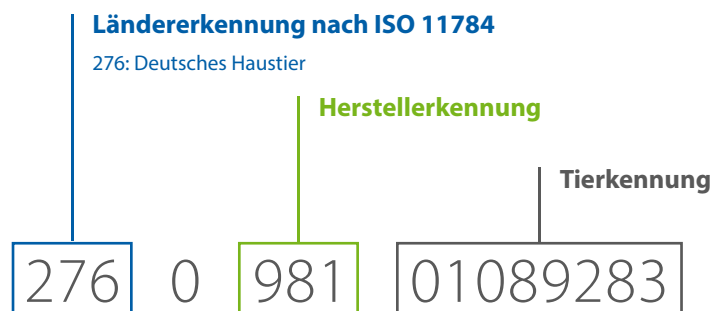


Wichtig: Falls der Tierarzt diese Registrierung nicht vornimmt, sollten Sie als Hundehalter dies unbedingt selbst tun. Denn ohne Registrierung ist der implantierte Chip wertlos, da der Hund im Bedarfsfall – sollte er beispielsweise einmal vermisst werden – nicht Ihnen als Besitzer zugeordnet werden kann.

9. KENNZEICHNUNGSPFLICHT

In Deutschland gibt es keine einheitliche Kennzeichnungspflicht für Hunde. Je nach Bundesland kann die Kennzeichnung des Hundes mit einer Tätowierung oder einem Mikrochip vorgeschrieben sein. Einzig in Sachsen gibt es hierzu keine bundeslandweite Regelung. Die jeweiligen Kommunen können aber entsprechende Kennzeichnungspflichten vorgeben.

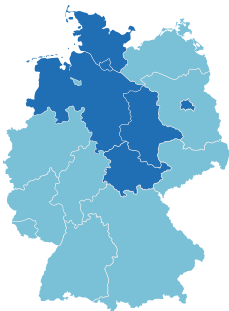
Der Mikrochip ist grundsätzlich inaktiv und sendet nur Daten, wenn er durch ein Lesegerät mit elektromagnetischen Wellen aktiviert wird. Der Chip enthält eine 15-stellige Nummer, die nach der Einpflanzung zusammen mit den Halterdaten in einer Datenbank eingetragen wird.



Die größte Datenbank hat der Tierschutzverein TASSO e.V. mit rund 7,7 Millionen registrierten Tieren. Weitere Möglichkeiten sind die Internationale Zentrale Tierregistrierung (IFTA) und das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (zusammen rund 650.000 registrierte Tiere).

Zudem bieten auch einige Stadtportale im Internet die Möglichkeit, den Hund online zu registrieren. Je nach Wohnort kann eine Registrierung des Hundes mit Angaben zum Halter auch verpflichtend sein – und zwar mitunter auch unabhängig von der Kennzeichnungspflicht. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Kennzeichnungspflicht in den Bundesländern.

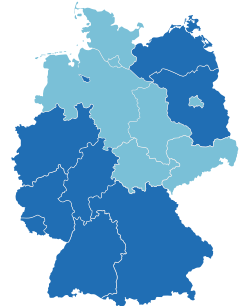
9.2 ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT



In manchen Bundesländern müssen alle Hunde – unabhängig von ihrer Rasse – mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Eine Tätowierung ist hingegen nicht vorgeschrieben. Die Chippflicht für alle Hunde besteht in:

- › **Berlin**
- › **Hamburg:** ab drei Monaten; ist aus medizinischen Gründen Chippen nicht möglich, kann im Einzelfall eine anderweitige fälschungssichere Kennzeichnung gestattet werden
- › **Niedersachsen:** ab sechs Monaten
- › **Sachsen-Anhalt:** ab sechs Monaten
- › **Schleswig-Holstein:** ab drei Monaten
- › **Thüringen**

9.3 KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR GEFÄHRLICHE HUNDE



In anderen Bundesländern müssen dagegen nur als gefährlich eingestufte Hunde gekennzeichnet sein. Je nach Bundesland ist eine Tätowierung oder ein Mikrochip vorgeschrieben:

- › **Baden-Württemberg:** Vorgabe im Hundegesetz: „möglichst ohne technische Hilfsmittel lesbar“; demnach ist eine Tätowierung vorzuziehen
- › **Bayern:** Chip
- › **Brandenburg:** Chip; Kennzeichnungspflicht zusätzlich für große Hunde mit Gewicht von mindestens 20 Kilogramm oder Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern
- › **Bremen:** Chip
- › **Hessen:** Chip
- › **Mecklenburg-Vorpommern:** Tätowierung oder Chip
- › **Nordrhein-Westfalen:** Chip; Kennzeichnungspflicht zusätzlich für große Hunde mit Gewicht von mindestens 20 Kilogramm oder Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern
- › **Rheinland-Pfalz:** Chip
- › **Saarland:** Vorgabe im Hundegesetz: „in geeigneter Weise dauerhaft zu kennzeichnen“

Wichtig: Möchten Sie mit Ihrem Hund innerhalb Europas verreisen, muss er in jedem Fall gechipt sein.

Detaillierte Informationen im Ratgeber "Reisen mit Hund"

[zum Ratgeber »](#)

Unabhängig von den Vorgaben in Ihrem Bundesland sollten Sie sich auch informieren, ob an Ihrem Wohnort weiterführende oder abweichende Regelungen zur Kennzeichnung Ihres Hundes gelten.

10. SACHKUNDENACHWEIS

Ein Sachkundenachweis (auch häufig **Hundeführerschein** genannt) bescheinigt dem Hundehalter, dass er die nötigen Kenntnisse hat, um seinen Hund ohne Gefahr für andere Tiere oder Menschen zu halten. Für den Erhalt des Sachkundenachweises muss eine Prüfung abgelegt werden. Inhalt und Umfang können je nach Bundesland und Wohnort unterschiedlich sein.

Meist umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil, welcher mit dem eigenen Hund abgelegt wird. Geprüft werden die Kenntnisse über Wesen, Verhalten, Bedürfnisse und Erziehung von Hunden sowie über Rechtsvorschriften zur Hundehaltung.

Niedersachsen ist bislang das einzige deutsche Bundesland, in dem jeder Hundehalter – unabhängig von der Rasse des Hundes – über einen Sachkundenachweis verfügen muss. In Bayern, Bremen und Sachsen obliegt es der jeweiligen Ortpolizeibehörde, Regelungen zur Nachweispflicht zu erlassen.



Tipp: Haben Sie bereits einen Sachkundenachweis für Ihren Hund und ziehen mit ihm um, kann der Nachweis am neuen Wohnort üblicherweise anerkannt werden, sofern dort ähnliche Prüfungsstandards gelten.



In diesen Bundesländern ist ein Sachkundenachweis für die Haltung gefährlicher Hunde vorgeschrieben:

Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Haben Sie weitere Fragen?
Unsere Experten beraten
Sie gerne:

hund@check24.de

oder

(089) 24 24 12 47

Quellenangabe:

Bilder: Cover, S.3, S.4, S.5, S.6, S.7, S.8, S.10: Thinkstock; S.8 Beschriftung Mikrochip, S.9 Deutschlandkarte: CHECK24